

Haushaltssatzung der Stadt Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2022 vom . .

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2022
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.460.400 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.998.950 €
der Jahresfehlbetrag auf	1.538.550 €
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.136.950 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.414.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.524.550 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.110.350 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.247.300 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf	953.550 €
zinslose Kredite auf	0 €
zusammen auf	953.550 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Wirtschaftspläne Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Elektrizitäts- und Wasserversorgung werden für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgesetzt

Eigenbetrieb Elektrizitätsversorgung

im **Erfolgsplan**

in Einnahmen (Erträge) auf	7.150.000 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf	7.150.000 €

im **Vermögensplan**

in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	650.000 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf	650.000 €

Eigenbetrieb Wasserversorgung

im **Erfolgsplan**

in Einnahmen (Erträge) auf	2.450.000 €
in Ausgaben (Aufwendungen) auf	2.450.000 €

im **Vermögensplan**

in Einnahmen (Finanzierungsmittel) auf	650.000 €
in Ausgaben (Finanzbedarf) auf	650.000 €

Für die Eigenbetriebe werden in den Wirtschaftsplänen für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| davon entfallen auf den | |
| - Vermögensplan des Eigenbetriebs Elektrizitätsversorgung | 0 € |
| - Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf | 1.000.000 € |
| davon entfallen auf den | |
| - Vermögensplan des Eigenbetriebs Elektrizitätsversorgung | 500.000 € |
| - Vermögensplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung | 500.000 € |

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6 Gebühren und Beiträge

I. Beiträge für die Wirtschaftswege

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) für das Haushaltsjahr 2022 werden wie folgt festgesetzt:

11,00 € pro ha

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

II. Fremdenverkehrs-/Kurbeiträge

1. Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusbeitrag

Gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der derzeit gültigen Fassung wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2022 auf 10 v. H. festgesetzt.

2. Kurbeitrag/Gästebeitrag

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der derzeit gültigen Fassung wird der Kurbeitrag für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

a) für Einzelpersonen	0,50 €
b) für Familien, die 1. Person	0,50 €
die 2. Person	0,30 €
für jede weitere Person	0,20 €

III. Investitionskostenanteile Straßenoberflächenentwässerung

Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung vom 17.03.1988 für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

beim Ausbau der Straße	9,20 € pro m ² Straßenfläche,
bei erstmaliger Herstellung der Straße	20,27 € pro m ² Straßenfläche.

IV. Einmalige Beiträge für Wasserversorgung

Die einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung werden nach § 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 1. Februar 1996 je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

a) Straßenleitungen – Neubaugebiete	4,74 €/m ²
b) Straßenleitungen – Ortsbereiche	2,13 €/m ²
c) übrige Anlagen	2,07 €/m ²

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (§ 28 Entgeltsatzung Wasserversorgung).

Ermittlungsbereich ist das Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen.

V. Wassergebühren und wiederkehrende Beiträge für die Wasserversorgung

Die Gebühren und Beiträge werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Wassergebühren

- a) Die Wassergebühren werden gem. den Regelungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Benutzungsgebühr je cbm Wasserverbrauch 1,65 €

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- b) Nach § 19 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung werden von den entgeltsfähigen Kosten im Haushaltsjahr 2022

66,57 %

als Benutzungsgebühren erhoben.

2. Wiederkehrende Beiträge für Wasserversorgung

- a) Die wiederkehrenden Beiträge werden gemäß den Regelungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

je m² Grundstücksfläche 0,18 €

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- b) Nach § 11 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der derzeit geltenden Fassung werden von den entgeltsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 2022

33,43 %

als wiederkehrende Beiträge erhoben.

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtl. Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2020: 33.938.036 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2021: 31.722.286 €

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2022: 30.183.736 €

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **20.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den . . .
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister